

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei den Bestellungen beziehungsweise der Belieferung von BELIMED LIFE SCIENCE (im Nachhinein BELIMED genannt) um Ware oder Dienstleistungen handelt.

2. Geltungsbereich und Gültigkeit

Nur die von BELIMED schriftlich vorgenommenen (auch elektronisch übermittelten) und rechtsgültig unterzeichneten Bestellungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich. Irrtümer und offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Bestellung können von BELIMED einseitig korrigiert werden.

3. Anwendbare Bestimmungen und Vertragsabschluss

Sofern die Bestellung von BELIMED, einschliesslich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von der Offerte des Lieferanten abweicht, gilt das Stillschweigen des Lieferanten als Zustimmung zur Bestellung von BELIMED. Die Entgegennahme der Bestellung von BELIMED durch den Lieferanten schliesst zugleich anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten aus, selbst wenn BELIMED diese nicht beanstanden hat.

4. Einreden des Lieferanten

Der LIEFERANT hat sicher zu stellen, dass die auf der Bestellung aufgeführten aktuellen Spezifikationen in seinem Besitz sind und dass die an BELIMED gelieferte Ware diesen Spezifikationen vollumfänglich entspricht. Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die in der Bestellung von BELIMED aufgeführten Spezifikationen bestehen, sind BELIMED unverzüglich und vor der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen.

5. Bestätigung des Auftrages

Der Lieferant hat die von BELIMED erhaltene Bestellung innerhalb von max. 2 (zwei) Tagen vollumfänglich und schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung hat ein tagesgenaues Lieferdatum zu enthalten, das aussagt, wann die bestellte Ware bei BELIMED im Hause eintreffen wird. Ist es dem LIEFERANTEN nicht möglich, innerhalb der oben erwähnten Frist eine Auftragsbestätigung an BELIMED zu schicken, so hat der LIEFERANT den Empfang der Bestellung schriftlich an BELIMED zu bestätigen.

6. Preise

Die von BELIMED akzeptierten Preise sind verbindlich. Sämtliche Beschaffungsnebenkosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in den Preisen inkludiert. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, BELIMED stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Beststellungsänderungen können an BELIMED nur überwältigt werden, wenn sie innert 30 Tagen seit der Beststellungsänderung schriftlich mitgeteilt und begründet werden und BELIMED ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Bei Lieferungen, bei denen Preise ab ausländischem Werk vereinbart sind, gehen alle Steuern, Ausfuhrgebühren und Steuern in den Liefer- und Transitländern zu Lasten des Lieferanten, falls im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

7. Liefertermine

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine (Ware am Bestimmungsort eintreffend) sind verbindlich. Falls diese Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist BELIMED unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist BELIMED für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Falls die vereinbarten Liefertermine überschritten werden, ist BELIMED zudem berechtigt, dem Lieferanten eine den Bedürfnissen von BELIMED entsprechende Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutzten Ablauf weiter auf Erfüllung zu beharren oder die gesamte Bestellung zu annullieren. Teillieferung oder vorzeitige Auslieferung der Ware ist nur nach Vereinbarung zulässig.

8. Erforderliche Papiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: BELIMED Bestell- und Artikelnummer, die genaue Beschreibung des Inhaltes und ob es sich um eine Teil-, Muster-, Rest- oder eine Volllieferung handelt. Auf Verlangen von BELIMED sind auch die Einzel- und Totalgewichte (brutto und netto), die Ursprungsland-Bezeichnung und die Zolltarif-Nummern anzugeben. Bei Sendungen, die in die Schweiz eingeführt werden, ist zusätzlich ein Lieferschein innerhalb der Verpackung beizulegen. Bei Erstbemusterungen legt der Lieferant unaufgefordert Messprotokolle der Lieferung bei. Der Lieferant stellt auf Verlangen von BELIMED hin weitere Dokumente aus, wie Test- und Prüfprotokolle, Montage-, Betriebs- Unterhaltsanleitungen, Konformitätserklärungen (ausgestellt gemäss den relevanten EU-Richtlinien, insbesondere den EMV-Richtlinien).

9. Verpackung, Transport und Zoll

Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. In Bezug auf Regelung und Aufteilung der Pflichten zwischen BELIMED und dem Lieferanten gelten die INCOTERMS 2010, wie in der Bestellung vereinbart. Falls nicht anderes vereinbart wurde, gilt DAP (Delivered at Place) oder CIP (Carriage Insurance Paid).

10. Übergang der Gefahr

Unter Vorbehalt besonderer schriftlicher Vereinbarungen (z.B. INCOTERMS) trägt der Lieferant alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis zum Bestimmungsort.

11. Warenprüfung

BELIMED wird die Ware nach Entgegennahme auf ihre Identität, die Warenmenge und auf äusserlich sofort erkennbare Mängel prüfen und dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist allfällige Mängel schriftlich mitteilen. Sonstige Mängel, welche erst während der Ingebrauchnahme, der Verarbeitung oder der bestimmungsgemässen Nutzung der Ware festgestellt werden, zeigt BELIMED dem Lieferanten nach der Feststellung der Mängel innerhalb angemessener Frist an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

12. Rechnung, Zahlungskonditionen und Sicherheiten

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung innert 90 (neunzig) Tagen oder 14 Tage / 3% Skonto nach Erhalt der Rechnung und unter Vorbehalt des Richtigbefundes der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen.

Der Lieferant hat die BELIMED Bestellnummer wiederkehrend auf jeder Rechnung anzugeben. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

13. Garantie

Der Lieferant garantiert vollumfänglich die Funktionsfähigkeit und Qualität aller Lieferungen während 2 (zwei) Jahren ab Auslieferung. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferungen allen einschlägigen Normen und allen anwendbaren Gesetzesvorschriften bezüglich der Arbeits- und Betriebssicherheit sowie den relevanten EU-Richtlinien, insbesondere aber nicht abschliessend, der RoHS Konformität, der REACH-Verordnung, und den EMV-Vorschriften entsprechen. Mangelhafte Lieferungen berechtigen BELIMED, während der gesamten Garantiedauer nach freier Wahl, entweder Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. Der Lieferant sichert jegliche Unterstützung zu, bei BELIMED mangelhafte Teile auf seine Kosten zu identifizieren, auszusortieren und die Fehlerursache innerhalb nützlicher Frist zu eruieren und an BELIMED mitzuteilen.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, ist BELIMED berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.

Wird nicht innert angesetzter Frist Ersatz oder Nachbesserung geleistet, so ist BELIMED berechtigt, von der gesamten Bestellung zurückzutreten. Der Lieferant ist BELIMED in jedem Fall und ohne Nachweis eines Verschuldens zu vollem Schadenersatz (einschliesslich aller Mangelfolgeschäden) verpflichtet. Für alle Garantielieferungen oder Garantiearbeiten beginnt dieselbe Garantiefrist von neuem zu laufen.

14. Haftung und Produkthaftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird BELIMED von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, ist der Lieferant zur Schadloshaltung verpflichtet. Schadenersatzansprüche verjähren unabhängig allfälliger kürzerer Gewährleistungsfristen nach 10 Jahren ab Entstehung.

Wird BELIMED aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Lieferanten höchst wahrscheinlich zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung und ohne dass ihm ein Verschulden nachzuweisen ist, verpflichtet, BELIMED von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen. Der Lieferant hat BELIMED über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern/Abnehmern aufgetreten sind oder von denen er auf andere Art erfahren hat. Soweit BELIMED aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen muss, hat der Lieferant BELIMED ohne Nachweis eines Verschuldens, alle hiermit notwendig verbundenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Der Lieferant hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen von BELIMED eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen oder Einsicht in die Police zu gewähren.

15. Qualitätssicherung und Inspektionsrecht

Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um eine Qualitätssicherung der zu liefernden Ware oder Warenteile sicherzustellen. Bestimmte Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnungen, Spezifikationen, Produktvorgaben) sind vom Lieferanten zwingend einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unrichtigkeit oder die Gefährlichkeit bestimmter Vorgaben erkennbar, hat er BELIMED umgehend schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

BELIMED ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungs-Massnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant gewährt BELIMED hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungs-Unterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Resultate der Qualitätssicherungs-Massnahmen, wie Messprotokolle, Prüfergebnisse, Muster etc. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

16. Management von Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, vor sämtlichen Änderungen an Produkten, welche in seiner Spezifikationsverantwortung liegen, die schriftliche Zustimmung von BELIMED einzuholen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Qualitätsnachweise zu erbringen. Bei Waren, die in der Spezifikationsverantwortung von BELIMED liegen (technische Spezifikation wie z. B. Zeichnung durch BELIMED), ist der Lieferant verpflichtet die Revisionsstände seiner Produktionsunterlagen mit jenen der aktuellen Bestellung von BELIMED zu vergleichen. Abweichungen sind in jedem Fall vor Produktionsbeginn, bzw. Auslieferung mit BELIMED zu bereinigen.

17. Urheberrechte und Patente

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung keinerlei fremde Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder bestehende gesetzliche Bestimmungen verletzt. Er haftet für alle Folgen einer derartigen Verletzung.

18. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet sich, alle Kenntnisse und Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit BELIMED zukommen oder welche er durch die Zusammenarbeit auf andere Weise erlangt, keinem Dritten, weder direkt noch indirekt, bekanntzugeben und sie auch nicht selbst für eigene oder andere Zwecke zu benutzen.

19. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen BELIMED und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so gilt der übrige Teil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sinngemäss trotzdem.

20. Recht und Gerichtsstand

Die Bestellungen und Lieferungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes der Vereinten Nationen. Erfüllungsort ist Sulgen, der Gerichtsstand ist auch Sulgen, Schweiz. BELIMED hat jedoch das Recht, Klagen oder Verfahren gegen den Lieferanten bei jedem weltweit zuständigen Gericht einzuleiten.